

# Amtsblatt

## Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 15. Bayerische Infektionsschutzmaß- nahmenverordnung (15. BayIfSMV)

### Festlegung der Flächen gem. § 12 Abs. 2 der 15. BayIfSMV für die Stadt Nürnberg

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

#### I. Flächenfestlegung:

Gem. § 12 Abs. 2 der 15. BayIfSMV besteht auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte sowie sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ein Verbot des Konsums von Alkohol. Diese Flächen werden für die Stadt Nürnberg entsprechend dem beiliegenden Lageplan festgelegt und betreffen folgenden Bereich:

- Achse Königstraße und Plobenhofstraße vom Bahnhofplatz über den Hans-Sachs-Platz, Haupt- und Obstmarkt über die Theresienstraße bis zum Rathaus- und Sebalder Platz samt der Querachsen Lorenzer Straße, Kaiserstraße, Adlerstraße, Breite Gasse, Karolinenstraße, über Josephsplatz, Ludwigsplatz, Jakobsplatz und Ludwigstraße samt der Verbindungen zum Hallplatz, Luitpoldstraße, Klarissenplatz, und Pfannenschmiedgasse.

Die Festlegungen erstrecken sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum in diesen Bereichen. Die Festsetzungen gelten nicht innerhalb festgesetzter und ausgewiesener Ausschankflächen während der Betriebszeiten. Das Alkoholkonsumverbot gilt täglich in der Zeit von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

#### II. Ausnahmen:

Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 22.02.2022 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Nürnberg, im Internet ([www.nuernberg.de](http://www.nuernberg.de)), sowie in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 23.02.2022 um 0:00 Uhr bis zum 19.03.2022 um 24:00 Uhr.

#### Gründe:

##### I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 15. BayIfSMV vom 23.11.2021 mit Inkrafttreten am 24.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.02.2022, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich des angeordneten Alkoholkonsumverbots (§ 12 Abs. 2 der 15. BayIfSMV) die Flächen, auf denen die Untersagung gelten soll, festzulegen.

##### II. Begründung

1. Die Stadt Nürnberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i.V.m. § 12 der 15. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung – ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer I. ist § 12 Abs. 2 der 15. BayIfSMV.

##### 3. Zur Festlegung:

Die Festlegung der unter Ziffer I.1. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Nürnberg zu vermindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem sich erfahrungsgemäß zahlreiche Menschen, in der Regel auch nicht nur vorübergehend, aufhalten, wobei auch der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von gastronomischen Angeboten direkt dort oder im

unmittelbaren Umfeld sowie eine entsprechende Aufenthaltsqualität auf.

Die Auswahl der Bereiche begründet sich durch die Beobachtungen der Stadt Nürnberg wie auch der Polizei in den vergangenen Wochen sowie den Ende 2020/Anfang 2021 gewonnenen Erkenntnissen. Gerade in den hier festgelegten Bereichen versammeln sich häufig zahlreiche Menschen, die bereits tagsüber bis in die Abend- und Nachtstunden regelmäßig alkoholhaltige Getränke im öffentlichen Raum konsumieren. Hierbei musste auch beständig eine Missachtung bestehender Infektionsschutzregeln wie beispielsweise Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung (wo bestehend) oder des Feiervorbots (§ 12 Abs. 1 der 15. BayIfSMV) festgestellt werden. Durch die geschlossenen Clubs und Diskotheken wie auch das sog. „2G-Erfordernis“ in der Innen- wie auch zwischenzeitlich der Außengastronomie ist keinesfalls von einer Entspannung, sondern vielmehr von einer erneuten Zunahme von Menschengruppen im öffentlichen Raum auszugehen.

Alkoholkonsum birgt das Risiko einer Missachtung der Infektionsschutzregeln und damit einer erheblichen Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt; mit zunehmendem Alkoholkonsum ist mit einem Verhalten zu rechnen, dass das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie gegebenenfalls das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt.

Ein Teil der durch (Außen-)Gastronomie bewirtschafteten Freischankflächen liegt im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung über die Festlegung der Flächen eines Alkoholverbotes, diese werden aber nicht davon erfasst. Die Anordnung beider Maßnahmen erscheint hier nicht notwendig, da die unter den Bedingungen der Gastronomie notwendigen Maßnahmen zur Prävention der Ausbreitung des Covid-19-Virus durch die bestehenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Die Anordnung eines Alkoholkonsumverbotes beim Aufenthalt am Tisch im konzessionierten Außenbereich ist hier nicht notwendig. Um inhaltliche Widersprüche zu vermeiden, ist in Abwägung der durch die 15. BayIfSMV verfolgten Ziele des Infektionsschutzes, aber auch der Ermöglichung der (Außen-)Gastronomie eine Herausnahme der Bereiche aus der festgesetzten Alkoholkonsumverbotszone geboten.

Da die Ansammlungen hauptsächlich tagsüber und abends zu beobachten sind, war eine zeitliche Eingrenzung des Alkoholkonsumverbots aus Verhältnismäßigkeitsgründen geboten.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

#### 4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffern I.- III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### 5. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Infektionszahlen weiter zu senken und einen erneuten Anstieg zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Nürnberg, in Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.nuernberg.de](http://www.nuernberg.de)) bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### Hinweise:

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

**Nürnberg, 22. Februar 2022**

**Stadt Nürnberg**

**Britta Walthelm**

**Referentin für Umwelt und Gesundheit**

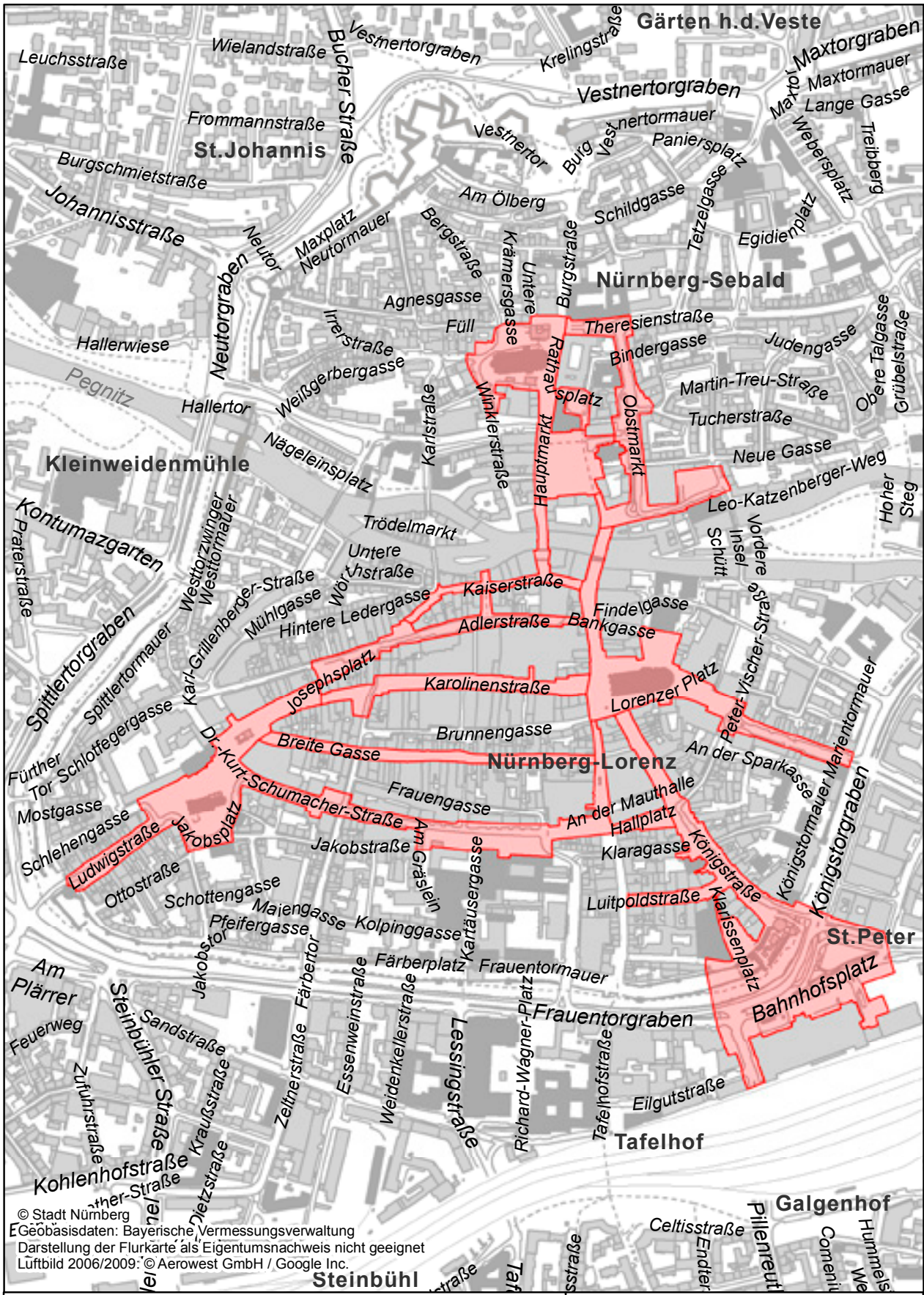
## Inhalt

## Seite

Allgemeinverfügung – Infektionsschutzgesetz 86

### **B 1228 B**

Verlag und Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kommunikation und Stadtmarketing, Rathaus, Fünferplatz 2, Zimmer 201, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/2 31-23 72; Anzeigenverwaltung: Amt für Kommunikation und Stadtmarketing der Stadt Nürnberg, Telefon 0911/2 31-53 19, Druck: noris inklusion kommunal gGmbH, Dorfäckerstraße 37, 90427 Nürnberg. Bestellungen können per E-Mail oder schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden.



**Ausdruck aus dem GIS der Stadt Nürnberg**  
 Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar. Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.

**Lageplan**  
 Erstellt für Maßstab 1:7 500  
 0 300 m  
 Erstellungsdatum 24.11.2021  
 Ersteller Steyer, Matthias